

im Vollstreckungsverfahren mitunter ungenügende Aktivitäten entfalten, insbesondere auf Aufforderungen zur Präzisierung ihrer Ansprüche oder zu bestimmten Antragstellungen nicht reagieren bzw. die Vollstreckung nicht zielstrebig betreiben und damit ihre Pflichten zum Schutz des sozialistischen Eigentums verletzen. Auch in solchen Fällen müssen die Gerichte konsequent von der Gerichtskritik Gebrauch machen.

Hinweisschreiben der Gerichte waren vorwiegend an örtliche Organe der Staatsmacht gerichtet. Mit ihnen wurden für bestimmte Bürger unterstützende Maßnahmen mit dem Ziel angestrebt, weitere Rechtskonflikte oder Verfahren zu vermeiden, so z. B. im Zusammenhang mit familiären Wohnungs- und Erziehungsproblemen.

Verstärkt wurden auch Bemühungen sichtbar — insbesondere ausgehend von Hinweisen aus ZFA- und Vollstreckungsverfahren — die Staatsanwaltschaft auf den Verdacht des Vorliegens strafbarer Handlungen (z. B. Schädigung des sozialistischen Eigentums, Verletzung der Unterhaltspflicht) aufmerksam zu machen. Gegenstand weiterer Hinweisschreiben waren Erläuterungen zur richtigen Anwendung und Durchsetzung rechtlicher Regelungen.

Gegenwärtig besteht meist bei den Gerichten noch kein umfassender Überblick darüber, zu welchen Maßnahmen die Hinweisschreiben beim Adressaten geführt haben. Nur in Ednzelfällen haben diese in ähnlicher Weise wie bei Gerichtskritiken Stellung genommen und das Kreisgericht über die Art und Weise der Auswertung informiert.

Wenn bei Hinweisschreiben auch eine Stellungnahme des Adressaten gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sollte es allgemeine Regel in der Zusammenarbeit werden, daß vom Gericht eine Rückinformation erbeten wird.

Das Bezirksgericht Leipzig hat aus den gewonnenen Erfahrungen Schwerpunkte für die Einflußnahme der Kreisgerichte auf die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Territorium abgeleitet und sie in Form eines Arbeitsmaterials für die Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisschreiben zum Bestandteil der laufenden analytischen Arbeit nutzbar gemacht.

ANNELIES SEIDEL,

Leiter der Abteilung RAS des Bezirksgerichts Leipzig

Mitwirkung der Gewerkschaft bei der Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrags

Bei der Verwirklichung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und der anderen auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften nimmt der Betriebskollektivvertrag (BKV) einen wichtigen Platz ein. Davon ausgehend haben der Kreisvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik im VEB Chemiekombinat Bitterfeld — Stammbetrieb — und der Generaldirektor die Bestimmungen der §§ 28 f. AGB als konkreten Auftrag verstanden, mit Hilfe des BKV die sozialistischen Arbeitsverhältnisse im Stammbetrieb des Kombinats so zu gestalten, daß die Werktätigen ihre gesetzlich garantierten Rechte voll wahrnehmen und ihre Pflichten im Arbeits- und Betriebskollektiv erfüllen können. Unser BKV für das Jahr 1983 soll gewährleisten, daß sich eine solche Kampfatosphäre in allen Bereichen des Stammbetriebs entwickeln kann, die für die Sicherung eines hohen Leistungswachstums notwendig ist. Deshalb haben wir konsequent jede einzelne Festlegung unseres bisherigen BKV und seiner Anlagen auf Aktualität und ihre Wirksamkeit bei der Bewältigung der vor uns stehenden anspruchsvollen Aufgaben geprüft und dort, wo uns das erforderlich erschien, nach neuen Lösungen gesucht. Der gesamte Inhalt des BKV 1983 ist noch stärker darauf ausgerichtet, die Wirksamkeit des sozialistischen Wettbewerbs zu erhöhen und insbesondere diejenigen Initiativen der Werktätigen zu fördern und zu stimulieren, die darauf abzielen, die qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums voll zur

Wirkung zu bringen und die ökonomische Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik spürbar zu verbessern.

Im Zusammenhang damit wurde eine Reihe von Fragen unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Anwendung der Mikroelektronik, der Roboter- und Rechentechnik neu durchdacht, und es wurden die entsprechenden Festlegungen im BKV vereinbart. Das trifft insbesondere auf die Führung des Wettbewerbs, die Neuerer- und Gemeinschaftsarbeit, die materielle und moralische Stimulierung sowie die Qualifizierung der Werktätigen an. Ein wichtiges Anliegen gewerkschaftlicher Interessenvertretung sahen wir darin, im BKV für jeden Werktätigen sichtbar zu machen, daß bei der sozialistischen Rationalisierung der Kampf um hohe Produktivität und Effektivität der Arbeit und die Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen eine untrennbare Einheit bilden. Unsere Werktätigen können im BKV genau feststellen, wo und durch welche Maßnahmen in diesem Jahr gefährdungsfreie und leistungsfördernde Arbeitsbedingungen geschaffen, wo körperlich schwere Arbeit erleichtert und die Arbeitssicherheit erhöht werden.

Große Aufmerksamkeit haben wir bei der Ausarbeitung des BKV den neuen Rechtsvorschriften über die Verwendung der Mittel der Prämien-, Kultur-, Sozial- und Leistungsfonds sowie der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ gewidmet. Unter Beachtung dieser Bestimmungen und der Beschlüsse des 10. FDGB-Kongresses wurden der BKV und seine Anlagen gründlich überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Inhalts des BKV auf die wachsenden politischen, ökonomischen, geistig-kulturellen und sozialen Anforderungen der 80er Jahre wurde in unserem Betrieb zugleich zielstrebig daran gearbeitet, die Qualität des BKV zu verbessern, ihn für die Werktätigen attraktiver und aussagefähiger zu gestalten und damit seine Wirksamkeit zu erhöhen. Unseren Chemiearbeitern liegt jetzt ein Dokument vor, das in kurzen und verständlichen Formulierungen Ziel und Anliegen der einzelnen Regelungen festlegt und Verpflichtungen deutlich sichtbar macht. Durch eine konsequente Straffung seines Inhalts ist es uns gelungen, den Umfang des BKV gegenüber dem Vorjahr um fast ein Drittel zu reduzieren. Das wurde vor allem dadurch möglich, daß wir die einzelnen Festlegungen klar und prägnant formulierten, ihre Aussagen auf das Wesentliche beschränkten und auf zusätzliche Begründungen und Erläuterungen verzichteten. Verzicht haben wir außerdem auf die Wiederholung von Gesetzestexten, wie das noch im BKV 1982, vor allem in der Betriebsprämienordnung, der Urlaubsvereinbarung und im Programm für den Kampf um den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“, der Fall war.

Es wurden alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, damit alle Werktätigen ihre Rechte bei der aktiven Mitgestaltung des BKV 1983 wahrnehmen können und so die Ausarbeitung des BKV zur Angelegenheit des gesamten Betriebskollektivs wird. Wir werden dafür sorgen, daß alle Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Werktätigen sorgfältig erfaßt, ausgewertet, für die inhaltliche Gestaltung des BKV genutzt und in jedem Fall begründet beantwortet werden. Besonders aufmerksam werden wir darüber wachen, daß die staatlichen Leiter und die zuständigen Gewerkschaftsleitungen über das ganze Jahr hinweg kontinuierlich mit dem BKV arbeiten, zielstrebig um seine Realisierung ringen und vor den Werktätigen regelmäßig über seine Erfüllung Rechenschaft ablegen.

KURT GITTEL,

Vorsitzender des Kreisvorstandes der IG Chemie, Glas und Keramik im VEB Chemiekombinat Bitterfeld

* Vgl. hierzu:

- VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595);
- VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 3. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 427);
- AO über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe vom 11. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 429);
- Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (Anlage zur Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 [GBl. I Nr. 36 S. 607]).